

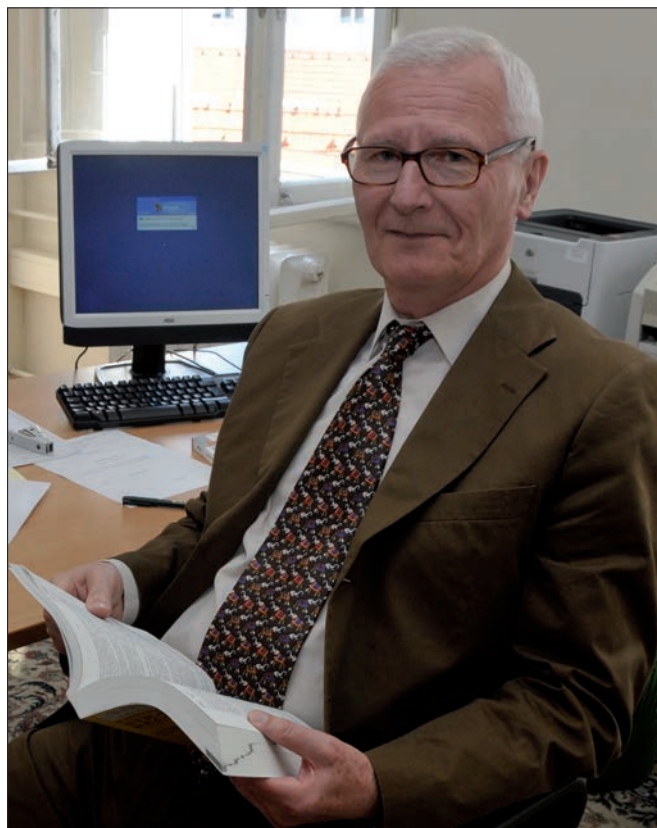
# RSB-Jahresbericht 2011

Ein Überblick über die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres, em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller im Jahr 2011.

Dem beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Rechtsschutzbeauftragten (RSB) obliegt die Kontrolle bestimmter sicherheitspolizeilicher Ermittlungsmaßnahmen. Allen von ihm zu kontrollierenden Ermittlungsmaßnahmen ist gemeinsam, dass der Betroffene von ihnen zumindest zunächst keine Kenntnis erlangt, weshalb er selbst keine Rechtsmittel ergreifen kann; dieses Defizit soll durch die Kontrolle des RSB ausgeglichen werden. Nachfolgend soll anhand einiger wesentlicher Daten ein Überblick über die vom RSB kontrollierten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen im Jahr 2011 gegeben werden.

Das SPG unterscheidet drei Intensitätsstufen der Kontrolle durch den RSB:

- Der Rechtsschutzbeamte ist von Maßnahmen nach § 91c Abs. 1 SPG (z. B. Observationen, Anfragen an Telekommunikationsbetreiber, verdeckte Ermittlungen oder Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten) nachträglich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu informieren, woraufhin er die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme prüft.
- Ermittlungen nach § 91c Abs. 2 SPG sind dem RSB zur Vorweg-Stellungnahme zu übermitteln; die tatsächliche Durchführung, etwa die Einrichtung einer Analyse-datenbank oder die öffentlich angekündigte Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, darf erst nach Ablauf einer Frist von drei Tagen oder bei Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme erfolgen.
- Ermittlungshandlungen nach § 91c Abs. 3 SPG („er-



Em. Univ.-Prof. Manfred Burgstaller, Rechtsschutzbeauftragter beim Bundesministerium für Inneres seit 1. März 2009.

weiterte Gefahrenerforschung“) dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der RSB seine Ermächtigung dazu erteilt.

Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des RSB ist natürlich, wie sich diese in der Praxis gestaltet, insbesondere wie häufig die Polizei von ihren – dem RSB zu meldenden – Eingriffsbefugnissen Gebrauch macht. Diesem praktischen Bedürfnis Rechnung tragend, hat es sich der derzeitige RSB, em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Burgstaller, seit nunmehr drei Jahren zur Aufgabe gemacht, die zentrale Daten aus dem von ihm gem. § 91d Abs. 4 SPG an die Bundesministerin für Inneres erstatteten Jahresbericht der Fach-

öffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>1</sup>

**Bei der Beleuchtung der Tätigkeit** des RSB ist auf drei Umstände hinzuweisen: Der erste Hinweis betrifft die Zählart der beim RSB einlangenden Meldungen. Die im weiteren Verlauf genannten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Meldungen, die beim RSB im Jahr 2011 eingelangt sind. Diese Zahl darf nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl der getätigten Ermittlungshandlungen. So kann es vorkommen, dass in einer Meldung über mehrere, hintereinander erfolgte Peilungen eines Mobiltelefons berichtet wird, etwa wenn zur Auffindung einer wegen einer Selbstmordankündigung

gesuchten Person mehrere Peilungen durchgeführt werden mussten.

Zum zweiten beinhalten die absoluten Meldungszahlen neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen, die zum überwiegenden Teil nur das Ergebnis oder die Beendigung einer Maßnahme mitteilen (z. B., dass die Person aufgrund der Peilung gefunden wurde), nicht aber über weitere meldepflichtige Ermittlungshandlungen berichten.

Und drittens ist darauf hinzuweisen, dass dem Artikel – dem Titel entsprechend – die im Jahr 2011 geltende Fassung des SPG zu Grunde liegt; Änderungen, die durch die beiden, am 1. April 2012 in Kraft getretenen SPG-Novellen BGBl I 33/2011 und 13/2012 erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.

**Meldungen 2011.** Im Jahr 2011 wurden an den RSB insgesamt 3.086 Meldungen erstattet. 3.034 (98,3 %), entfielen auf Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachträglichen Kontrolle zu unterziehen hat. An zweiter Stelle rangierte mit insgesamt 46 Meldungen (1,5 %) die Kategorie mit der intensivsten Kontrolle durch den RSB, nämlich die erweiterte Gefahrenerforschung, die eine vorangehende Ermächtigung durch den RSB verlangt. Lediglich sechs Meldungen (0,2 %) entfielen auf jene Fälle, die dem RSB vor ihrer geplanten Durchführung zur Stellungnahme vorzulegen sind.

**Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle.** In den 3.034 Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle waren



**Ermittlung von Standortdaten: Durch Handy-Peilungen konnten im vergangenen Jahr 241 Menschen geortet und gerettet werden.**

Nachtragsmeldungen enthalten, die den RSB über das Ergebnis der Maßnahme informieren. Die Ermittlung von Standortdaten belegte mit 1.180 Meldungen den ersten Rang in dieser Kategorie. Darunter fallen Fälle, in denen die Sicherheitsbehörde zur Hilfeleistung bei Abwehr einer – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen Auskunft über Standortdaten verlangen darf. Der Grund für die Durchführung der Handypeilung lag dabei in 67 Prozent der Fälle in der Befürchtung eines Suizids und in 18 Prozent in der Befürchtung eines Unfalls aufgrund medizinischer Notlagen, Berg- oder Verkehrsunfällen sowie von alkohol- oder drogenassoziierten Unfällen. Auch wenn dem RSB nicht verpflichtend auch das Ergebnis der Handypeilung mitzuteilen ist, so wurde dieses – auf sein Ersuchen hin –

in 871 Fällen bekannt gegeben. Ein Ergebnis daraus ist besonders bemerkenswert: Durch die Peilung wurden 241 Menschen geortet und gerettet.

**Meldungen zur Vorweg-Stellungnahme.** Von den insgesamt sechs Meldungen im Jahr 2011 betrafen drei die öffentlich angekündigte Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten bzw. von öffentlichen Orten, an denen oder in deren unmittelbarer Nähe „nationale oder internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte“ stattfinden. Die übrigen drei hatten die Errichtung einer Analysedatenbank zum Gegenstand, also die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zur operativen oder strategischen Analyse.

**Meldungen zur erweiterten Gefahrenerforschung.**

Unter dem Begriff der „erweiterten Gefahrenerforschung“ versteht das SPG gem. § 21 Abs. 3 die „Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt, kommt“.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf sich die Sicherheitsbehörde – jeweils nach spezieller Ermächtigung durch den RSB – folgender besonderer Befugnisse zur Ermittlung personenbezogener Daten bedienen: Observation, verdeckte Ermittlung, Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie Verwendung fremder Bilddaten. Sowohl die erweiterte Gefahrenerforschung als

auch der Einsatz der einzelnen Befugnisse bedürfen der vorangehenden Ermächtigung des RSB. Von besonderer Bedeutung in diesem Punkt ist, dass der RSB Ermächtigungen zur erweiterten Gefahrenerforschung nur befristet für höchstens sechs Monate erteilt.

In der Gesamtzahl der 46 Meldungen im Jahr 2011 sind daher sowohl Erstmeldungen (10), als auch Nachtragsmeldungen mit Fortsetzungsantrag (28) und solche ohne Fortsetzungsantrag (8) enthalten. Letztere sind Abschlussberichte, die nur über das Ergebnis der Maßnahme berichten, aber keine Verlängerung beantragen.

Die Mehrheit der Meldungen, nämlich 28 von 46, betrifft somit bestehende Fälle, deren Verlängerung begehrt wird. Durch die Befristung der Ermächtigung ist es dem RSB möglich, die jeweiligen Ermittlungsschritte mitzuverfolgen und auf deren Grundlage periodisch das (weitere) Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen. Die Befristung auf höchstens sechs Monate hat zudem zur Folge, dass es nur halb so viele laufende erweiterte Gefahrenerforschungen wie erteilte Ermächtigungen geben kann. Zum Stichtag 31. Dezember 2011 liefen in Österreich insgesamt 16 erweiterte Gefahrenerforschungen. *Lisa Pühringer*

<sup>1</sup>Vgl. für das Jahr 2009: *Burgstaller/Salimi*, „Besondere“ Ermittlungsmaßnahmen der Polizei im Jahr 2009, *SIAK* 2010/3, 36; für das Jahr 2010: *Burgstaller*, *Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI*, *ÖJZ* 2011, 643; und für das Jahr 2011: *Burgstaller/Pühringer*, *Vom Rechtsschutzbeauftragten kontrollierte sicherheitspolizeiliche Ermittlungen im Jahr 2011*, *JSt* 2012, 49.